S 163 U 119/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	primäre Meniskopathie – Müllwerker – BK 2102
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 163 U 119/16
Datum	25.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 U 150/19
Datum	09.08.2023

3. Instanz

Datum	-

hat der 21. Senat des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 9. August 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Hintz, den Richter am Landessozialgericht Dr. GÃ¤deke, die Richterin am Landessozialgericht Dr. Werner und die ehrenamtliche Richterin Jeche-Schendel sowie die ehrenamtliche Richterin Wagemann fÃ¼r Recht erkannt:

Â

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 2019 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Kosten sind fÃ¼r das gesamt Verfahren nicht zu erstatten.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Zwischen den Beteiligten ist noch streitig, ob die Kniebeschwerden des KlÃ¤gers als Berufskrankheit (BK) nach Nr. 2102 (kurz: BK 2102) der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) â□□ MeniskusschÃ¤den nach mehrjÃ¤hrigen andauernden oder hÃ¤ufig wiederkehrenden, die Kniegelenke Ã¼berdurchschnittlich belastenden TÃ¤tigkeiten â□□ anzuerkennen sind.

Der im Jahr 1956 geborene KlÃ¤ger war in seinem Berufsleben bei verschiedenen Arbeitgebern (vergl. Aufstellung des Beklagten Bl. 66 VA) in verschiedenen TÃ¤tigkeitsbereichen beschÃ¤ftigt, zunÃ¤chst von Mai 1973 bis Oktober 1974 als Lagerarbeiter in zwei Speditionen, von Oktober 1974 bis Ende 1988 in mehreren Firmen als Fernfahrer und ab 01. Februar 1989 durchgehend bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben in verschiedenen BeschÃ¤ftigungen tÃ¤tig. Vom 01. Februar 1989 bis 10. Juni 1990 war er zunÃ¤chst Kraftfahrer, anschlieÃ□end bis Ende Januar 1992 Handreiniger. Ab Februar 1992 bis Ende Oktober 1992 MÃ¼llwerker, von November 1992 bis 25. Februar 1996 wiederum Kraftfahrer und anschlieÃ□end bis 17. April 2011 erneut MÃ¼llwerker und schlieÃ□lich Mitarbeiter auf einem Recyclinghof.

Am 5. Juli 2012 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Anerkennung einer Berufskrankheit, da er nach mehreren Operationen an beiden Knien und einer Bandscheiben-OP diese auf die erhebliche kÃ¶rperliche Belastung im Beruf zurÃ¼ckfÃ¼hre. Zu seiner TÃ¤tigkeit als MÃ¼llwerker in Berlin fÃ¼hrte er aus, dass er bei jeder Witterung die 120 Liter bzw. 240 Liter fassenden, bis ca. 70 kg schweren MÃ¼llgefÃ¤Ã□e bis zum 200 m entfernten MÃ¼llwagen habe bringen mÃ¼ssen. Die zu laufende Strecke betrage bis zu 20 km, die HÃ¤lfte davon mit vollen MÃ¼lltonnen. Viele Standorte der MÃ¼llbehÃ¤lter seien nur durch Keller und/oder Ã¼ber Stufen erreichbar gewesen seien. Eine Tour bestehe aus drei Kollegen, inklusive Wagenfahrer, und habe im Durchschnitt 300 Ladestellen mit 400-450 BehÃ¤ltern zu bedienen gehabt. Nachdem er lÃ¤ngere Zeit als MÃ¼llwerker tÃ¤tig gewesen sei, sei er tatsÃ¤chlich Ã¶fters auf den Tritt des MÃ¼llfahrzeugs auf- bzw. abgestiegen, wÃ¤hrend das Fahrzeug noch in Bewegung gewesen sei; hierdurch sei es zu Scherbewegungen im Kniegelenk gekommen.

WÃ¤hrend der vorangegangenen TÃ¤tigkeit als Fernfahrer habe er schlieÃlich auch Be- und EntladetÃ¤tigkeiten zu erledigen gehabt. Die Beschwerden im Bereich der Kniegelenke wÃ¼rden, so der KlÃ¤ger, wiederkehrend seit 1998 auftreten. Er legte mehrere medizinische Befundunterlagen vor: Unter anderem wird im OP-Bericht vom 10. Dezember 1998 zur Arthroskopie des linken Kniegelenkes vom 08. Dezember 1998 als OP-Diagnose ein Hinterhorneinriss Innenmeniskus links sowie eine Teilruptur des vorderen Kreuzbandes links 60 % angegeben. In dem weiterhin vorgelegten MRT-Befund des rechten Kniegelenkes vom 23. Mai 2000 wurde im Wesentlichen ein ausgedehnter Riss des AuÃenminiskus im Bereich des Hinterhorns entsprechend einem KorbhenkellÃ¤ngsriss und ein Riss am AuÃenminiskusvorderhorn, eine deutliche zentrale Degeneration des degenerativ abgeflachten Innenmeniskushinterhorns, Zeichen einer mÃ¤Ãigen Gonarthrose, Reizerguss u.a. befundet. Der OP-Bericht zu der am 09. Juni 2000 durchgefÃ¼hrten Arthroskopie des rechten Kniegelenkes vom selben Tage benennt als OP-Diagnosen einen Zustand nach subtotalerÂ Meniskektomie rechts, Chondromalazie Knie Grad III, Femurkondylus und Tibiaplateau. Es folgten der MRT-Befund des linken Kniegelenks vom 15. Januar 2003, der OP-Bericht zur Arthroskopie des linken Kniegelenks vom 07. Februar 2003, der OP-Bericht zur Arthroskopie des linken Kniegelenks (vordere Kreuzbandplastik am 10. MÃ¤rz 2003, der MRT-Befund des rechten Kniegelenks vom 22. Februar 2010 sowieÂ der OP-Bericht vom 30. Juni 2010 zur Knie-Totalendoprothese (TEP) rechts.

Die Beklagte holte von der Berliner Stadtreinigung (erstellt vom Facharzt fÃ¼r Arbeitsmedizin M) die Auskunft vom 07. MÃ¤rz 2013 zum Umfang der wirbelsÃ¤ulen- bzw. kniebelastenden TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers sowie vom 23. Januar 2013 zu seinen BeschÃ¤ftigungsbereichen ein.

Weiterhin veranlasste sie fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Fernfahrer die Stellungnahme Arbeitsplatzexposition im Rahmen der BK Nr. 2102 durch die dafÃ¼r zustÃ¤ndige Berufsgenossenschaft fÃ¼r Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) vom 06. November 2013. Diese ergab fÃ¼r den TÃ¤tigkeitszeitraum vom 15. September 1977 bis 22. Juli 1984, dass der KlÃ¤ger als Kraftfahrer und Beifahrer im Fernverkehr hauptsÃ¤chlich die Sitzposition (ca. 600 Minuten pro Tag) eingenommen habe. Bei Wartungs-, Kontroll- und Ladungssicherungsarbeiten habe er pro Tag ca. 10 Minuten im Hocken, 30 Minuten im Fersensitz, 20 Minuten im Knien mit abgestÃ¼tztem OberkÃ¶rper und 20 Minuten im Knien ohne abgestÃ¼tzten OberkÃ¶rper sowie 10 Minuten im Kriechen verbracht. GefÃ¤hrdende Belastungen im Sinne der BK 2102 wÃ¼rden sich daraus nicht ergeben.

In der Stellungnahme der BG Verkehr vom selben Tage zur Arbeitsplatzexposition hinsichtlich der BK Nr. 2112 wird eine kumulative Belastungsdosis des Versicherten hinsichtlich der kniebelastende TÃ¤tigkeiten von ca. 1992 Stunden bei einer durchschnittlichen Dauer pro Schicht von ca. 1,5 Stunden angegeben. Damit habe die TÃ¤tigkeit des Versicherten zwar eine gefÃ¤hrdende Belastung im Sinne einer Kniegelenkserkrankung (Gonarthrose) beinhaltet, jedoch sei die geforderte Lebensbelastungsdosis von mindestens 13.000 Stunden in den untersuchten BeschÃ¤ftigungszeitrÃ¤umen nicht erreicht.

FÃ¼r den weiteren BeschÃ¤ftigungszeitraum bei der Berliner Stadtreinigung ab Februar 1989 geht aus der Stellungnahme Arbeitsplatzexposition der Beklagten zur BK 2102 vom 27. November 2013 hervor, dass der KlÃ¤ger in seinen TÃ¤tigkeiten als Kraftfahrer, Handreiniger, MÃ¼llwerker und zuletzt Recyclinghofarbeiter eingesetzt war. Die PrÃ¼fung erfolgte aufgrund eines persÃ¶nlichen GesprÃ¤ches mit dem KlÃ¤ger sowie weiterer GesprÃ¤che mit den BetriebsÃ¤rzten, betrieblichen Vertretern (Einsatzleiter, Schwerbehindertenvertreter, Personalrat, Aufsichtsperson) und Erfahrungen anderer Berufsgenossenschaften (BG Verkehr). Hierin Ã¤uÃerte sich die PrÃ¤ventionsabteilung der Beklagten auch zu den vom KlÃ¤ger als besonders belastend angegebenen TÃ¤tigkeiten, bei denen die BehÃ¤lter aus KellerrÃ¤umen die Treppe hinauf und wieder hinuntertransportiert werden mussten und zur Angabe des KlÃ¤gers, dass er doch des Ãfteren vom noch in Bewegung befindlichen Fahrzeug abgestiegen/abgesprungen sei. Die TÃ¤tigkeit sei â insgesamt bewertet â hinsichtlich der BewegungsablÃ¤ufe zwar kÃ¶rperlich schwer aber dennoch abwechslungsreich. BewegungsablÃ¤ufe kÃ¶nnten trotz hoher Vorgaben und kÃ¶rperlicher Schwerarbeit koordiniert und kontrolliert ablaufen. Sie kÃ¶nnten selbstbestimmt und ohne GefÃ¤hrdung des Arbeitserfolges geÃ¤ndert werden. Die Gehwege und StraÃen in Berlin seien in der Regel gut begehbar (abgesehen von wenigen Tagen in den Wintermonaten) und nicht vergleichbar mit den Bedingungen eines Rangierers (Schotter) oder den unebenen Wegen im Gebirge (BergfÃ¼hrer). Sie kÃ¶nnten nicht als grob unebene Unterlage bezeichnet werden, genauso wie der Boden auf Baustellen kein grob unebener Untergrund im Sinne der BK 2102 sei. Lange Laufwege seien fÃ¼r die Menisken nicht unphysiologisch. Auch das gelegentliche Absteigen vom Tritt des noch in Bewegung befindlichen Entsorgungsfahrzeuges nehme keinen tÃ¤glichen Umfang von einer Stunde ein. Diese EinschÃ¤tzung sei mit Experten der DGUV und der BG Verkehr besprochen und fachlich von diesen bestÃ¤tigt worden. Insbesondere die BG Verkehr habe einen groÃen Erfahrungsschatz bezÃ¼glich der Belastung von MÃ¼llwerkern, weil in vielen anderen BundeslÃ¤ndern die Abfallwirtschaft bei der BG-Verkehr versichert sei. Insgesamt hÃ¤tten die Recherchen ergeben, dass der KlÃ¤ger im Rahmen einer TÃ¤tigkeit als MÃ¼llwerker nach heutigem Stand des Wissens nicht in erheblich hÃ¶herem Grade als die Ã¼brige BevÃ¶lkerung einer Belastung der Kniegelenke ausgesetzt gewesen sei. Es ergebe sich insgesamt hieraus keine gefÃ¤hrdende Belastung im Sinne der BKen Nr. 2102 bzw. Nr. 2112, da es an ausreichenden Dauerzwangshaltungen bzw. reflektorisch unkoordinierten BewegungsablÃ¤ufen fehle.

Nach dem auch der Gewerbearzt die Anerkennung einer BK 2102/2112 in seiner Stellungnahme vom 09. Dezember 2014 nicht empfahl, lehnte es die Beklagte mit Bescheid vom 13. Februar 2015 unter Berufung hierauf ab, beim KlÃ¤ger eine Berufskrankheit nach Nr. 2102 bzw. Nr. 2112 der Anlage 1 zur BKV anzuerkennen und ihm deshalb Leistungen zu gewÃ¤hren.

Seinen hiergegen am 28. April 2015 erhobenen Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, dass seine TÃ¤tigkeit als MÃ¼llwerker durch stÃ¤ndiges Aufspringen und Herabspringen vom MÃ¼llwagen gekennzeichnet gewesen sei, so dass von hÃ¤ufig wiederkehrenden Belastungen der Knie mit Scherbewegungen vergleichbar einem Rangierarbeiter bzw. einem Berufssportler auszugehen sei. HÃ¤ufig sei

unebenes Kopfsteinpflaster oder abgenutzter und ausbesserungsbedÃ¼rftiger StraÃenbelag vorhanden. Zu berÃ¼cksichtigen seien auch der Randstreifen, die Bordsteinkante sowie StraÃenschachtabdeckungen, Ã¼ber die ein MÃ¼llfahrer leicht stolpern kÃ¶nne. Zudem seien die Arbeiten hÃ¤ufig unter groÃem Zeitdruck ausgefÃ¼hrt worden, sodass von schnellen, unregelmÃ¤Ãigen Lauf- und Drehbewegungen auszugehen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 2016 wies die Beklagte den Widerspruch unter Vertiefung der Argumentation der Ausgangsentscheidung zurÃ¼ck.

Mit der am 23. MÃ¤rz 2016 vor dem Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren weiter verfolgt und zur BegrÃ¼ndung insbesondere auf das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 07. Mai 2012 â L 9 U 21 1/09 â (juris) verwiesen, wonach die TÃ¤tigkeit eines MÃ¼lladers sowohl Elemente der spezifischen Kniebelastung eines Ballsportlers im Hochleistungssport als auch Elemente der spezifischen Kniebelastung eines Rangierers enthalte und insgesamt mit einer vergleichbaren Belastungssituation betreffend eine BK Nr. 2102 verbunden sei. Das Versorgungsamt habe ihm mit Bescheid vom 14. Januar 2011 einen Grad der Behinderung von 40 aufgrund einer dauernden EinbuÃe der kÃ¶rperlichen Beweglichkeit aufgrund des Bandscheibenvorfalls und der Knie-TEP rechts gewÃ¤hrt. Der KlÃ¤ger hat diverse medizinische Unterlagen und Gutachten vorgelegt.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich schriftlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 2016 zu verpflichten, bei ihm Berufskrankheiten nach Nr. 2102 bzw. Nr. 2112 der Anlage 1 zur BKV festzustellen und entsprechend Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Insbesondere trÃ¤ten bei MÃ¼llwerkern keine regelmÃ¤Ãigen Start-Stopp-Bewegungen oder schnelle Richtungswechsel auf.

Nach dem gerichtlichen Hinweis vom 14. Juni 2016 hat die Beklagte die ergÃ¤nzende Stellungnahme zur Arbeitsplatzexposition vom 11. August 2016 vorgelegt, mit der sie bei ihrer EinschÃ¤tzung aus den Stellungnahmen vom 25. November und 16. Oktober 2013 blieb und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt hat, dass auch das gelegentliche Springen vom MÃ¼llsammelfahrzeug auf B StraÃen und Wege nicht das Kriterium einer hÃ¤ufig wiederkehrenden erheblichen Bewegungsbeanspruchung (dynamische Belastung) bei ungÃ¼nstiger Gelenkstellung auf grob unebener Unterlage bezÃ¼glich der Menisken erfÃ¼lle und bei der TÃ¤tigkeit des MÃ¼llwerker im Gegensatz zu Berufssportlern keine

regelmÃ¤Ãigen â□□Start-Stoppâ□□-Bewegungen auftrÃ¤ten, es sich auch nicht um reflektorisch unkoordinierte BewegungsablÃ¤ufe mit hoher Dynamik wie bei BerufsfuÃballspielern handele, wenn MÃ¼llbehÃ¤lter Ã¼ber StraÃen und KellerabgÃ¤nge zu bewegen seien.Â Entgegen der Rechtsprechung des LSG Hessen sei die Beklagte nicht der Ansicht, dass die TÃ¤tigkeit des MÃ¼lladers mit der eines FuÃball-, Handball- oder Basketballspielers im Profi- und Hochleistungssport oder den spezifischen kniebelastenden Elementen bei der TÃ¤tigkeit eines Rangierers vergleichbar sei. Zum Bescheid vom 12. Februar 2015 sei hinsichtlich der Ablehnung der Berufskrankheiten der Nrn. 2108 und 2110 das Klageverfahren beim Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen S 67 U 120/16 anhÃ¤ngig.

Das SG hat zunÃ¤chst die Verwaltungsakte des Versorgungsamtes sowie das Vorerkrankungsverzeichnis des KlÃ¤gers von dessen Krankenkasse beigezogen. Sodann hat es Beweis erhoben durch Einholung des vom Facharzt fÃ¼r Unfallchirurgie Dr. J (sowie der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die A S) am 20. Oktober 2018 erstellten orthopÃ¤dische-unfallchirurgischen SachverstÃ¤ndigengutachtens. Dr. J stellte nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers am 18. April 2018 den Zustand nach Implantation einer Totalendoprothese des rechten Kniegelenkes am 30. Juni 2010 bei vorbestehender Gonarthrose, eine Gonarthrose des linken Kniegelenkes II. Grades nach Kellgren und den Zustand nach mehrfachen Arthroskopien des linken Kniegelenkes zur Innenmeniskusteilresektion, zuletzt zur vorderen Kreuzbandersatzplastik am 10. MÃ¤rz 2003 fest, nebenbefundlich ein Lumbalsyndrom. Die vorliegenden RÃ¶ntgenaufnahmen des linken Kniegelenkes aus dem Jahr 2003 wÃ¼rden nicht die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung der Gonarthrose als beruflich bedingte Erkrankung erfÃ¼llen. Die Auswertung der RÃ¶ntgenaufnahmen aus dem Jahr 2009 zum rechten Kniegelenk hÃ¤tten eine Gonarthrose II. Grades ergeben, welche die radiologisch geforderten Kriterien teilweise erfÃ¼lle. Unter BerÃ¼cksichtigung der unzureichenden beruflichen Expositionsdauer sei jedoch eine beruflich bedingte Genese nicht hinreichend wahrscheinlich. Hinsichtlich der Menisken gehe aus den Stellungnahmen zur Arbeitsplatzexposition hervor, dass der KlÃ¤ger retrospektiv keine TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt habe, die geeignet gewesen seien, die Menisken, insbesondere im Hinterhornbereich zu belasten.

Mit Urteil vom 25. Juni 2019 hat das Sozialgericht Â die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 13. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 2016 verpflichtet, beim KlÃ¤ger am linken Knie eine Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKV festzustellen. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen und der Beklagten ferner die Erstattung von einem Viertel der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers aufgegeben.

Die auf die Verurteilung der Beklagten zur Feststellung der genannten Berufskrankheiten gerichtete Verpflichtungsklage sei zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft. UnzulÃ¤ssig sei jedoch dieÂ kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage, mit welcher der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Leistungen begehre, daÂ es an einer Entscheidung Ã¼ber konkrete LeistungsansprÃ¼che mangele. Die Beklagte habe bisher die Anerkennung der Berufskrankheit abgelehnt, weil es bereits an einem Versicherungsfall dem Grunde nach fehle; eine PrÃ¼fung der

konkreten Voraussetzungen einzelner LeistungsansprÃ¼che habe dagegen ersichtlich nicht stattgefunden.

Die Klage â soweit zulÃ¤ssig â sei teilweise begrÃ¼ndet. Der Bescheid sei materiell insoweit rechtswidrig, als die Beklagte es abgelehnt habe, beim KlÃ¤ger eine Berufskrankheiten nach Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKV am linken Knie anzuerkennen. Beim KlÃ¤ger lÃ¤gen zweifelsfreie MeniskusschÃ¤den beider Kniegelenke vor, gesichert erstmals im August 1995 (Krankschreibung wegen Meniskopathie des rechten Knies) bzw. im Dezember 1998 (Lappenriss des linken Knies). Dies werde im Vorerkrankungsverzeichnis der Krankenkasse des KlÃ¤gers vermerkt. Damit handele es sich an beiden Knien zu den jeweiligen Zeitpunkten um deutlich altersÃ¼berschreitende Schadensbilder. Entgegen der Auffassung der Beklagten lÃ¤gen auch die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr. 2102 beim KlÃ¤ger vor. Deren Tatbestand erfordere âmehrjÃ¤hrigeâ andauernde oder hÃ¤ufig wiederkehrende, die Kniegelenke Ã¼berdurchschnittlich belastende TÃ¤tigkeiten. Eine mehrjÃ¤hrige TÃ¤tigkeit erfordere belastende Einwirkungen Ã¼ber mindestens 2 Jahre. Hierbei sei zu beachten, dass bei belastender TÃ¤tigkeit nicht in einem ununterbrochenen Zeitraum, sondern Verrichtungen mit Unterbrechungen eine Gesamtbetrachtung der Expositionszeit durchzufÃ¼hren seien, da der Wortlaut der BKV fÃ¼r das Erfordernis eines zusammenhÃ¤ngenden 2-Jahres-Zeitraums keine StÃ¼tze biete. Hinsichtlich der Ã¼berdurchschnittlichen Belastung bestÃ¼nden hinsichtlich der LÃ¤nge der Einwirkung je Schicht keine gesicherten Erkenntnisse; insbesondere sei es keine Voraussetzung, dass wenigstens 1/3 der tÃ¤glichen Arbeitszeit in meniskusbelastende Haltung gearbeitet worden sein mÃ¼sse. Eine Ã¼berdurchschnittliche Kniegelenksbelastung sei vielmehr gegeben, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Berufes bzw. des jeweiligen Arbeitsplatzes geprÃ¤gt werde. Diese Voraussetzungen erfÃ¼lle die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als MÃ¼llwerker. Die Kammer schlieÃe sich dabei nach eigener PrÃ¼fung der Ã¼berzeugenden Auffassung des Hessischen LSG im Urteil vom 07. Mai 2012 â L 9 U 211/09 â an. Insbesondere beinhalte die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sowohl Elemente der spezifischen Kniebelastung eines Profi- bzw. Hochleistungssportlers, als auch Elemente der spezifischen Kniebelastung eines Rangierers, soweit der KlÃ¤ger arbeitstÃ¤glich immer wieder vom Tritt des noch fahrenden MÃ¼llwagens abgesprungen und soweit der Transport voller MÃ¼lltonnen Ã¼ber Treppen und Ã¤hnliches mit Drehbewegungen verbunden sei. Mit dem Beruf des Rangierers sei der MÃ¼llwerker insoweit vergleichbar, als auch hier hÃ¤ufige Sprungbewegungen auf bzw. von dem Trittbrett des Fahrzeugs zu verzeichnen seien. Zwar kÃ¶nne davon ausgegangen werden, dass die SprunghÃ¶he bei Rangierern regelmÃ¤Ãig hÃ¶her und der Untergrund stÃ¤rker von Unebenheiten geprÃ¤gt sei, als dies bei der Bedienung der MÃ¼llfahrzeuge durch die MÃ¼llwerker der Fall sei. Die Kammer sei indes ebenso wie das Hessische LSG der Ãberzeugung, dass auch der StraÃen- bzw. Gehwegbelag oftmals nicht frei von Unebenheiten sei, wobei hier neben hÃ¤ufig anzutreffenden StraÃenschÃ¤den auch der Randstreifen, die Bordsteinkante sowie StraÃenschachtabdeckungen als weitere mÃ¶gliche âStolperfalleâ zu berÃ¼cksichtigen seien. DarÃ¼ber hinaus bestehe fÃ¼r die Kammer auch kein Zweifel, dass bei MÃ¼llwerkern die Sprungbewegungen im Zusammenhang mit der Bedienung der MÃ¼llfahrzeuge insgesamt in weitaus hÃ¶herer Frequenz

vorkÃ¤men, als dies bei der Vergleichsgruppe der Rangierer der Fall sei. Aufgrund der im Regelfall sehr kurzen Fahrtstrecken der MÃ¼llfahrzeuge zwischen den einzelnen BeladevorgÃ¤ngen komme es hier zweifelsfrei zu sehr viel hÃ¤ufigeren Auf- und Absprungbewegungen vom bzw. zum Trittbrett, als dies im Ã¼blichen Berufsalltag von Rangierern der Fall sei. Im Gegensatz zur Belastungssituation von Rangierern sei die TÃ¤tigkeit der MÃ¼llwerker zusÃ¤tzlich noch von schnellen, unregelmÃ¤Ãigen Lauf- und Drehbewegungen beim Verbringen der MÃ¼lltonnen geprÃ¤gt, die zudem unter nicht unerheblichem Zeitdruck hinter dem vorausfahrenden MÃ¼llwagen zu erfolgen hÃ¤tten.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 27. Juni 2019 zugestellte Urteil am 25. Juli 2019Â Berufung eingelegt. Beim KlÃ¤ger liege keine Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage zur BKV vor. Entgegen der Auffassung des SG Berlin lÃ¤gen die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht vor. Insbesondere seien die Arbeitsbedingungen eines Rangierers nicht mit denen eines MÃ¼llwerkers vergleichbar. Zu verweisen sei auf den Gutachter Dr. J, der ebenfalls eine berufliche Verursachung nicht habe feststellen kÃ¶nnen. Nach dem Merkblatt zur Ã¤rztlichen Untersuchung zur BK Nr. 2102 kÃ¶nne mit einer beruflich bedingten Ã¼berdurchschnittlichen Belastung der Kniegelenke bei Berufssportlern und Rangierern â insoweit bei hÃ¤ufig wiederkehrenden erheblichen Bewegungsbeanspruchungen, insbesondere Laufen oder Springen mit hÃ¤ufigen Knick-, Scher- oder Drehbewegungen auf grob unebener Unterlage â gerechnet werden. Der TAD der Beklagten habe in seiner Stellungnahme vom 25. November 2013 ausgefÃ¼hrt, dass eine fÃ¼r die BK 2102 erforderliche MeniskusschÃ¤digung nach mehrjÃ¤hrigen andauernden oder hÃ¤ufig wiederkehrenden, die Kniegelenke Ã¼berdurchschnittlich belastenden TÃ¤tigkeiten nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim KlÃ¤ger nicht gegeben seien. Relevant fÃ¼r die Stellungnahme des TAD seien die TÃ¤tigkeitsbedingungen in der Abfallsammlung in Berlin. Der KlÃ¤ger habe ausschlieÃlich in der HausmÃ¼llentsorgung vorrangig im Nordwesten Berlins gearbeitet. Zur TÃ¤tigkeit des MÃ¼llwerkers gehÃ¶re dort unter anderem das Fahren und Gehen zum nÃ¤chsten Einsatzort. Wenn Sammelstellen nicht weit auseinander liegen, wÃ¼rden die Entfernungen dazwischen durch die Abfallsammler teilweise zu FuÃ zurÃ¼ckgelegt, wobei das MÃ¼llfahrzeug zum nÃ¤chsten Einsatzort (z.B. Hauseingang) vorfahre. InsbesondereÂ im dicht bebauten Stadtgebiet Berlins werde anders als in FlÃ¤chenlÃ¤ndern viel gelaufen. Das gelegentliche Absteigen vom Tritt eines noch in Bewegung befindlichen MÃ¼llsammelfahrzeuges auf Berliner StraÃen und Wegen erfÃ¼lle nicht die Kriterien einer hÃ¤ufig wiederkehrenden erheblichen Bewegungsbeanspruchung bei ungÃ¼nstiger Gelenkstellung auf grob unebener Unterlage. So erfolge der Abstieg vom MÃ¼llfahrzeug selbstbestimmt, nur gelegentlich und unter BerÃ¼cksichtigung der in der Situation vorgefundenen VerhÃ¤ltnisse. Er sei keinesfalls vergleichbar mit dem Abspringen eines Rangierers auf das Gleisbett. VerwindevorgÃ¤nge im Knie, wie beim Profisportler, wÃ¼rden ebenfalls nicht ausgefÃ¼hrt. VorgÃ¤nge wie beim BerufsfuÃballspieler, der mit hoher Geschwindigkeit in eine Richtung lÃ¤uft, stoppt und die Richtung blitzschnell Ã¤ndert, wobei eine Rotation im Kniegelenk erfolgt, was eine hohe Beanspruchung unter anderem auch fÃ¼r die Menisken darstellt, kÃ¶nne bei MÃ¼llwerker nicht in vergleichbarer Weise festgestellt werden.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftlich,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Im Nachgang zum ErÃ¶rterungstermin vom 19. Januar 2022 hat er mit Schriftsatz vom 14. Februar 2022 fÃ¼r den TÃ¤tigkeitszeitraum von 2001-2010 eine TÃ¤tigkeitsbeschreibung und einen Tourenplan vom 22. Oktober 2013 vorgelegt.

Hiermit hat sich der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten mit ergÃ¤nzender arbeitstechnischer Stellungnahme vom 19. August 2022 unter Beibehaltung seiner bisher vertretenen EinschÃ¤tzung befasst.

Der Senat hat das arbeitsmedizinische Gutachten des Arztes fÃ¼r Arbeitsmedizin Prof. Dr. Dr. K vom 09. Januar 2023 eingeholt. Nach ambulanter Untersuchung und Befragung des KlÃ¤gers vom 20. Dezember 2022 gelangte der SachverstÃ¤ndige zu der EinschÃ¤tzung, dass weder eine BK 2102 noch eine BK 2012 zur Anerkennung empfohlen werden kÃ¶nne und stimmte der EinschÃ¤tzung der Vorgutachter Dr. J/S vollinhaltlich zu. Dem SachverstÃ¤ndigen nachgereichte Bildunterlagen bewertete er mit ergÃ¤nzender arbeitsmedizinische Stellungnahme vom 01. Februar 2023 ohne Abweichung zu seiner bisherigen Position.

Daraufhin nahm der KlÃ¤ger seine â□□Berufungâ□□ am 06. MÃ¤rz 2023 zurÃ¼ck.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senates waren.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz, SGG).

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ausschlieÃ□lich die von der Beklagten eingelegte Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 2019. Der KlÃ¤ger hatte, entgegen seiner vormaligen AnkÃ¼ndigung bzw. schriftlich

mitgeteilten Ãberlegung, seinerseits keine Berufung eingelegt, weshalb seine ErklÃ¤rung zur RÃ¼cknahme der Berufung ohne prozessuale Relevanz bleibt. Â

Zum Gegenstand des Berufungsverfahrens wird das benannte Urteil des Sozialgerichts Berlin lediglich im Umfang der dadurch fÃ¼r die Beklagte eingetretenen Beschwer. Soweit diese unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 2016 verpflichtet wurde, eine Berufskrankheiten nach Nr. 2102 der Anlage zur BKV fÃ¼r den KlÃ¤ger festzustellen, ist ausschlieÃlich dies Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft, sowie form- und fristgerecht erhoben worden (Â§Â§ 143, 151 SGG).

Â

Sie ist auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die Klage erweist sich (im Umfang der Berufung) zwar als zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 2016 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat â anders als das SG meint â keinen Anspruch auf Feststellung einer Berufskrankheiten nach Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKV.

Â

Die Voraussetzungen der BK Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKV liegen nicht vor. Berufskrankheiten sind gemÃ¤ÃÂ Â§Â 9 Abs.Â 1 Siebtes Buch SozialgesetzbuchÂ (SGB VII) Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als solche bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nachÂ Â§Â§Â 2,Â 3 oder 6 SGB VII Â begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden. Zu den vom Verordnungsgeber bezeichneten Berufskrankheiten gehÃ¶ren nach Nr.Â 2102Â der Anlage 1 der BKV MeniskusschÃ¤den nach mehrjÃ¤hrigen andauernden oder hÃ¤ufig wiederkehrenden, die Kniegelenke Ã¼berdurchschnittlich belastenden TÃ¤tigkeiten.

Â

Die Feststellung einer Berufskrankheit setzt voraus, dass zum einen die arbeitstechnischen Voraussetzungen in der Person des KlÃ¤gers gegeben sind und dass zum anderen das typische Krankheitsbild dieser Berufskrankheit vorliegt und dieses im Sinne der unfallrechtlichen KausalitÃ¤tslehre wesentlich ursÃ¤chlich auf die berufliche TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Die Krankheit, die versicherte TÃ¤tigkeit und die durch sie bedingten schÃ¤digenden Einwirkungen einschlieÃlich deren Art und AusmaÃ mÃ¼ssen im Sinne des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, wÃ¤hrend fÃ¼r den

ursÃ¤chlichen Zusammenhang als Voraussetzung der EntschÃ¤digungspflicht grundsÃ¤tzlich die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit, nicht jedoch die bloÃe MÃ¶glichkeit ausreicht. FÃ¼r den Ursachenzusammenhang zwischen Einwirkungen und Erkrankungen im Recht der Berufskrankheiten gilt, wie auch sonst in der gesetzlichen Unfallversicherung, die Theorie der wesentlichen Bedingung. Danach werden im Sozialrecht als rechtserheblich nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. â€Wesentlichâ€ ist nicht gleichzusetzen mit â€gleichwertigâ€ oder â€annÃ¤hernd gleichwertigâ€. Auch eine nicht annÃ¤hernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig niedriger zu bewertende Ursache kann fÃ¼r den Erfolg rechtlich wesentlich sein, solange die andere(n) Ursache(n) keine Ã¼berragende Bedeutung hat (haben). Gesichtspunkte fÃ¼r die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Ursache sind insbesondere die versicherte Ursache bzw. das Ereignis als solches, also Art und AusmaÃ der Einwirkung, konkurrierende Ursachen unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Art und ihres AusmaÃes, der zeitliche Ablauf des Geschehens und RÃ¼ckschlÃ¼sse aus dem Verhalten des Verletzten nach den Einwirkungen, Befunde und Diagnosen der erstbehandelnden Ãrzte sowie die gesamte Krankengeschichte (vgl. zum KausalitÃ¤tsbegriff in der gesetzlichen Unfallversicherung die stÃ¤ndige Rechtsprechung desÂ BSG, Urteile vom 04. Dezember 2014 â€ B 2 U 18/13 RÂ -,Â Rn. 16Â ff.; vom 13. November 2012 â€Â B 2 U 19/11 RÂ -,Â Rn. 20Â ff.; vom 31. Januar 2012 â€Â B 2 U 2/11 RÂ -,Â Rn. 16Â ff.; vom 02. April 2009 â€Â B 2 U 29/07 RÂ -,Â Rn. 15Â ff.; vom 27. Juni 2006 â€Â B 2 U 20/04 RÂ -,Â Rn. 18Â ff.; vom 09. Mai 2006 â€Â B 2 U 1/05 RÂ -,Â Rn. 13Â ff.; alle zitiert nach Juris; siehe auch: SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, Kap. 1.7, S.Â 21 f.).

Â

Der Anspruch des KlÃ¤gers scheitert bereits daran, dass das Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen fÃ¼r die BK 2102 vom Senat nicht festgestellt werden kann.

Â

Erforderlich ist nach dem Wortlaut derÂ BKÂ 2102Â eine mehrjÃ¤hrige andauernde oder hÃ¤ufig wiederkehrende, die Kniegelenke Ã¼berdurchschnittlich belastende TÃ¤tigkeit. Die vom Verordnungsgeber verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe wie â€mehrjÃ¤hrigâ€ oder â€Ã¼berdurchschnittlichâ€ sind unter BerÃ¼cksichtigung der Gesetzesmaterialien sowie anhand der Vorgaben des vom Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Merkblatts fÃ¼r die Ã¤rztliche Untersuchung zur Berufskrankheit nÃ¤her zu konkretisieren. Solchen MerkblÃ¤ttern kommt zwar keine rechtliche Verbindlichkeit zu, sie sind allerdings als Interpretationshilfe und zur Wiedergabe des bei ihrer Herausgabe aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstands heranzuziehen (BSG, Urteil vom 04. Juli 2013 â€ B 2 U 11/12 RÂ -,Â Rn. 19, juris).

Â

Nach dem vom Bundesministerium fÃ¼r Arbeit (BMA) herausgegebenen Merkblatt fÃ¼r die Ã¤rztliche Untersuchung (Bekanntmachung vom 11. November 1989, BArbBl. 2/1990, S.Â 135) (im Weiteren: Merkblatt) ist eine Ã¼berdurchschnittliche Belastung der Kniegelenke in der ersten Variante biomechanisch an eine Dauerzwangshaltung, insbesondere bei Belastungen durch Hocken oder Knien bei gleichzeitiger Kraftaufwendung, und â□□ in der zweiten Variante â□□ an eine hÃ¤ufig wiederkehrende erhebliche Bewegungsbeanspruchung, insbesondere Laufen oder Springen mit hÃ¤ufigen Knick-, Scher- oder Drehbewegungen auf grob unebener Unterlage, gebunden. Nach der BegrÃ¼ndung zur Ã□nderung der BKV vom 22. Januar 1988 (BR-Drs. 33/88, S.Â 5) sind anspruchsbegrÃ¼ndend eine belastende Dauerzwangshaltung (insbesondere Hocken oder Knien bei gleichzeitiger Kraftaufwendung) oder eine hÃ¤ufig wiederkehrende erhebliche Bewegungsbeanspruchung (insbesondere Laufen oder Springen mit Scherbewegungen auf grob unebener Unterlage). Als Beispiele fÃ¼r die Ã¼berdurchschnittliche Kniebelastung werden die TÃ¤tigkeit von Bergleuten unter Tage, als Fliesen- oder Parkettleger, Ofenmaurer, Rangierarbeiter, die TÃ¤tigkeit bestimmter Berufssportler sowie TÃ¤tigkeiten unter besonders beengten RaumverhÃ¤ltnissen benannt (M 2102, I.). Zeitlich sei auf eine mehrjÃ¤hrig andauernde oder mehrjÃ¤hrige hÃ¤ufig wiederkehrende Belastung abzustellen. Entsprechende Belastungen werden nach den AusfÃ¼hrungen im Merkblatt fÃ¼r die Ã¤rztliche Untersuchung als geeignet angesehen, MeniskusschÃ¤den hervorzurufen, weil unter diesen UmstÃ¤nden die halbmondfÃ¶rmigen, auf den SchienbeinkopfgelenkflÃ¤chen nur wenig verschiebbaren Knorpelscheiben, insbesondere der Innenmeniskus, in verstÃ¤rktem MaÃ□e belastet werden. Dadurch kÃ¶nnen allmÃ¤hlich Deformierungen, ErnÃ¤hrungsstÃ¶rungen des bradytrophen Gewebes sowie degenerative VerÃ¤nderungen mit EinbuÃ□e an ElastizitÃ¤t und GleitfÃ¤higkeit der Menisken entstehen. Ein derart vorgeschÃ¤digter Meniskus kann beim Aufrichten aus kniender Stellung, bei Drehbewegungen, beim Treppensteigen oder auch bei ganz normalem Gehen von seinen Ansatzstellen ganz oder teilweise gelÃ¶st werden. FÃ¼r die Annahme einer entsprechenden Belastung ist nach der wissenschaftlichen Literatur ein Arbeiten im Hocken oder im Fersensitz mit maximaler Knieabwinklung (Kniebeugung) erforderlich, insbesondere unter beengten rÃ¤umlichen VerhÃ¤ltnissen, es genÃ¼gen jedoch â□□ anders als bei der Berufskrankheit Nr.Â 2112 â□□ nicht TÃ¤tigkeiten nur im Knien und Kriechen (Mehrtens/Brandenburg, BKV, Kommentar, Stand: Dezember 2022, MÂ 2102Â Rn. 3). Erforderlich sind Arbeiten in rÃ¤umlich eng begrenzten VerhÃ¤ltnissen oder in Zwangshaltung unter Belastung. Nicht ausreichend sind hingegen Arbeiten in kniender Position mit rechtwinkliger Beugung des Kniegelenkes, da die Menisken hierbei weder stark verschoben noch stark verformt oder erheblich druckbelastet sind. Es reichen ebenfalls nicht EinzeltÃ¤tigkeiten und kurzfristige Arbeiten, sowie Arbeiten in einem Wechsel zwischen Be- und Entlastung, auch wenn diese grundsÃ¤tzlich meniskusbelastend sind (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, Kap. 8.10.5.9.3, S.Â 665). Es mÃ¼sse in jedem Einzelfall geklÃ¤rt werden, ob es sich nur um kniende und kriechende TÃ¤tigkeiten (ohne Ursachenrelevanz) handele oder ob hockende Belastungen inklusive des Fersensitzes dann auch mit Dauerzwangshaltung unter besonderer Kraftaufwendung â□□ gegebenenfalls auch in beengten rÃ¤umlichen VerhÃ¤ltnissen â□□ durchgefÃ¼hrt wurden, die eine Meniskusquetschung hÃ¤tten

bewirken und somit zu berufsbedingten VerschleiÃerkrankungen des Meniskusgewebes hÃ¤tten fÃ¼hren kÃ¶nnen (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, Kap. 8.10.5.9.3, S.Â 666).

Â

Danach sind meniskusbelastend und im besonderen MaÃe gefÃ¤hrdend jene Arbeiten, die mit hÃ¤ufig wiederkehrender erheblicher Bewegungsbeanspruchung verbunden sind. Dabei werden rezidivierende Mikrotraumen durch hÃ¤ufige brÃ¼ske Ãberforderungen bei muskulÃ¤r nicht oder nur unvollkommen kontrollierten Bewegungen als entscheidender SchÃ¤digungsmechanismus angesehen. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., nennen als Beispiele hierfÃ¼r einerseits Rangierarbeiter unter Bezugnahme auf das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 2001, L 3 U 236/99, sowie andererseits MÃ¼llwerker bzw. MÃ¼lllader unter Verweis auf das â hierzu ausschlieÃlich vorliegende und zitierte â Urteil des Hessischen LSG vom 07. Mai 2012, L 9 U 211/09 (jeweils in juris), auf welches sich hier sowohl der KlÃ¤ger als auch das Sozialgericht Berlin bezogen haben. Als weitere Beispiele fÃ¼r meniskusbelastende TÃ¤tigkeiten werden in der zitierten Quelle und auch im Merkblatt genannt der Hochleistungssport oder bei sportÃ¤hnlicher TÃ¤tigkeit Bewegungen mit reflektorisch unkoordinierten BewegungsablÃ¤ufen wie FuÃball, Handball, Basketball, Sport, Skilehrer, BergfÃ¼hrer, Laufen oder Springen auch mit Scherbewegungen auf grober unebener Unterlage oder unter besonders beengten RaumverhÃ¤ltnissen.

FÃ¼r den vorliegenden Fall eines MÃ¼llwerkers sieht der Senat die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt.Â Â

Â

Soweit Ã¼berdurchschnittliche Belastungen der Kniegelenke nach dem Merkblatt fÃ¼r die Ã¤rztliche Untersuchung zur BK 2102 biomechanisch gebunden sind an eine

Â

â Dauerzwangshaltung, insbesondere bei Belastungen durch Hocken oder Knien bei gleichzeitiger Kraftaufwendung unter besonders beengten RaumverhÃ¤ltnissen oder

Â

â hÃ¤ufig wiederkehrende erhebliche Bewegungsbeanspruchung, insbesondere Laufen oder Springen mit hÃ¤ufigen Knick-, Scher- oder Drehbewegungen auf grob unebener Unterlage

Â

kommen bei den verschiedenen beruflichen TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers

entsprechendeÂ Belastungen zwar grundsÃ¤tzlich in Betracht. Im Berufsleben des KlÃ¤gers lagen sie jedoch nicht in der erforderlichen AusprÃ¤gung einer spezifischen, konkret einer meniskusbelastenden Exposition vor.

Â

Nach der von der PrÃ¤ventionsabteilung der BG Verkehr fÃ¼r die TÃ¤tigkeitszeitrÃ¤ume des KlÃ¤gers vom 15. September 1977 bis zum 22. Juli 1984 als Kraftfahrer und Beifahrer im Fernverkehr, unter Zugrundelegung der Angaben des KlÃ¤gers erstellten Arbeitsplatzexposition vom 06. November 2013 bewirkte das Fahren von Kraftwagen und damit das BetÃ¤tigen der Kupplungs-, Brems- und Gaspedale sowie das Sitzen im Fahrzeug mit angewinkelten Knien keine Dauerzwangshaltung, wie sie beim Hocken oder beim Knien bei gleichzeitiger Kraftaufwendung gegeben ist. Als Vergleich fÃ¼r eine diesen Anforderungen entsprechende TÃ¤tigkeit wird von der PrÃ¤ventionsabteilung hier die von Bergleuten beschrieben, die in maximaler Kniebeugestellung in niedrigen Stollen nahe am Boden mit dem Abraumhammer arbeiten und neben der dauernden Zwangshaltung auch noch die Gegenkraft fÃ¼r den Abraumhammer unter Einsatz der Kniegelenke als Widerlager aufbringen mussten. Mit dem Ausdruck â□□Dauerzwangshaltungâ□□ werden TÃ¤tigkeiten mit entlasteten Menisken, bzw. einem Wechsel zwischen Be- und Entlastung, wie es wÃ¤hrend der Fahrt im Sitzen der Fall war, vom Verordnungsgeber als nicht gefÃ¤hrdend eingestuft. Diese Darlegung des PrÃ¤ventionsdienstes entspricht der Ã□berzeugung des Senates, da sie den â□□ bereits ausgefÃ¼hrten â□□ Anerkennungsvoraussetzungen dieser BK entspricht.

Â

Ebenso war das Ein- und Aussteigen nicht verbunden mit hÃ¤ufigen Knick-, Scher- oder Drehbewegungen wie es im Vergleich bei Hand- und FuÃ□ballspielern mÃ¶glich sein kann. Denn das Ein- und Aussteigen erfolgt im Vergleich dazu im Rahmen einer willentlichen, gesteuerten Motorik, und auch nicht ruckartig-abrupt, wie dies bei Ballsportarten sehr oft der Fall ist. Der Anteil an KÃ¶rperhaltungen in maximaler Kniebeuge-Stellung beschrÃ¤nkte sich bei den Wartungs-, Kontroll- und Ladungssicherungsarbeiten auf das minutenweise Hocken und Knien mit Fersensitz im stÃ¤ndigen Wechsel mit Gehen und Stehen. Dauerzwangshaltungen im oben genannten Sinne mit gleichzeitiger Kraftaufwendung lagen somit hierbei ebenfalls nicht vor. Auch beim Knien ohne und mit abgestÃ¼tztem OberkÃ¶rper (Kniebeugung etwa 90Â°) ergab sich keine extreme Gelenkstellung und eine zusÃ¤tzliche dynamische Beanspruchung der Menisken war ebenfalls nicht gegeben, sodass das Merkmal der gleichzeitigen Kraftaufwendung bei derartigem Knien entfÃ¤llt.

Â

Dieser biodynamischen Bewertung der BewegungsablÃ¤ufe der TÃ¤tigkeit des Kraftfahrers oder Beifahrers durch den PrÃ¤ventionsdienst vermag sich der Senat nach eigener Ã□berzeugung vollstÃ¤ndig einzuschlieÃ□en. Da bereits keine

gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit im Sinne der BK 2102 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer/Beifahrer am Fernverkehr festzustellen ist, kommt es diesbezÃ¼glich auf das Vorliegen des weiteren Merkmals â□□MehrjÃ¤hrigkeitâ□□ nicht an.

Â

In der fÃ¼r die B Stadtreinigungsbetriebe ab 01. Februar 1989 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit war der KlÃ¤ger zunÃ¤chst bis 10. Juni 1990 und vom 01. November 1992 bis 25. Februar 1996 als Kraftfahrer tÃ¤tig. Eine Exposition im Sinne der BK 2102 ist nach den genannten Kriterien auch fÃ¼r diese KraftfahrertÃ¤tigkeit nicht festzustellen.

Â

KÃ¶rperlich anspruchsvoller war hingegen die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als MÃ¼llwerker vom 01. Februar 1992 bis Ende Oktober 1992 (9 Monate) und vom 26. Februar 1996 bis zum 17. April 2011 (ca. 15 Jahre). Eine Exposition durch besonders die Menisken belastende TÃ¤tigkeiten in Form des Laufens oder Springens mit hÃ¤ufigen Knick-, Scher- oder Drehbewegungen auf grob unebener Unterlage â□□ wie sie das LSG Hessen in der zitierten Entscheidung vom 07. Mai 2012, L 9 U 211/09, bei dem dort klagenden MÃ¼llwerker angenommen hatte, vermag der Senat in Ã□bereinstimmung mit den Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes der Beklagten sowie den medizinischen EinschÃ¤tzungen von Dr. J und von Prof. Dr. Dr. K hier nicht festzustellen.

Â

Auf der Grundlage der vom PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten durchgefÃ¼hrten umfangreichen Ermittlungen zu Art und Umfang der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als MÃ¼llwerker geht der Senat davon aus, dass der KlÃ¤ger ausschlieÃ□lich in der HausmÃ¼llentsorgung tÃ¤tig und vorrangig im Nordwesten von Berlin eingesetzt war. Die Touren wurden in der Regel zu dritt gefahren, wobei der KlÃ¤ger als Springer und somit ausschlieÃ□lich in der FrÃ¼hschicht tÃ¤tig war. Der Einsatz auf dem MÃ¼llsammelfahrzeug erfolgte tÃ¤glich von ca. 6:45 Uhr bis ca. 13:00 Uhr bei einer durchschnittlichen Soll-Arbeitszeit von 6:00 Uhr bis 14:18 Uhr. Die Arbeitsaufgabe eines Abfallsammlers in der HausmÃ¼llentsorgung bestand darin, mit dem Abfallsammelfahrzeug mitzufahren, die MÃ¼lltonnen von der Sammelstelle oder gegebenenfalls aus dem Keller zu holen, zum Fahrzeug zu bringen, fÃ¼r die Entladung vorzubereiten, den Entladevorgang durchzufÃ¼hren und die MÃ¼llbehÃ¤lter wieder an den vorgesehenen Ort (gegebenenfalls in den Keller) zurÃ¼ckzubringen. Die kÃ¶rperlich besonders belastenden Kellerwege sind fÃ¼r 40 % der Touren anzunehmen, wobei der Senat sich hierbei auf die Stellungnahme zur Arbeitsplatzexposition der Beklagten vom 27. November 2013 bezieht, die nach RÃ¼cksprache der PrÃ¤ventionsabteilung mit betrieblichen Vertreter, Fachberatern und BetriebsÃ¤rzten erarbeitet wurde. Hierbei geht der Senat davon aus, dass im Normalfall 15 bis 20 % Kellertouren anfallen, der Wert beim KlÃ¤ger jedoch hÃ¶her liegt, da er als Springer seltener vom Belastungsausgleich profitieren konnte. Etwa zweimal am Tag erfolgte eine Fahrt zur Deponie, um das Fahrzeug zu entleeren. Der

KlÃ¤ger selbst hatte ausgerechnet, dass er ca. 20 km am Tag laufen musste. Auf Nachfrage gegenÃ¼ber dem PrÃ¤ventionsdienst gab er an, dass er sich niemals schnell laufend (rennend) Ã¼ber Kellertreppen oder von Hauseingang zu Hauseingang bewegt hÃ¤tte. WÃ¤hrend er zunÃ¤chst angegeben hatte, nicht regelmÃ¤Ãig von der hinteren TrittflÃ¤che des Sammelfahrzeugs auf die StraÃe gesprungen zu sei, widerrief der KlÃ¤ger dies am 02. Oktober 2013 schriftlich und trug nun vor, er sei doch des Ãfteren vom noch in Bewegung befindlichen Fahrzeug abgestiegen bzw. herabgesprungen.

Â

Auch in der Entscheidung des Hessischen LSG war die dort zu beurteilende TÃ¤tigkeit des MÃ¼llwerkers mit dem hÃ¤ufigen Hoch- und Runterspringen vom MÃ¼llwagen, viel Laufen und Aufladen der SÃ¤cker auf den MÃ¼llwagen mit Drehbewegung der Kniegelenke beschrieben worden (a.a.O., juris Rn. 4). Im dortigen Verfahren war der erstinstanzlich gehÃ¶rte orthopÃ¤dische Gutachter bei Ausschluss berufungsunabhÃ¤ngiger weiterer Risikofaktoren von einer beruflichen Verursachung der Meniskuserkrankung des KlÃ¤gers ausgegangen. Die Beklagte war dort mit der Stellungnahme ihres technischen Aufsichtsdienstes dem entgegengetreten und hatte â ebenso wie die Beklagte im vorliegenden Verfahren â darauf verwiesen, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2102 anerkannt werden bei (a.a.O., juris Rn. 9 â 11 ff.):

â BerufsfuÃballspielern aufgrund hÃ¤ufiger Knick-, Dreh- und Scherbewegungen durch das schnelle Abbremsen auf dem Rasen mit Stollenschuhen, durch plÃ¶tzliches Abknicken bei RichtungsÃ¤nderungen und durch âPressschlÃ¤geâ,

â Handballspielern durch hÃ¤ufige Knick-, Dreh- und Scherbewegungen sowie das schnelle Abbremsen auf dem Hallenboden mit rutschfesten Schuhen verbunden mit abrupter LaufrichtungsÃ¤nderung sowie

â Rangierern durch hÃ¤ufige Knick-, Dreh- und Scherbewegungen beim Abspringen von fahrenden Eisenbahnwaggons auf unebenem Schotteruntergrund.

Das Hessische LSG ging bei seiner Entscheidung (a.a.O., juris Rn. 36) im Weiteren davon aus, dass der Beruf des MÃ¼llwerkers mit dem Beruf des Rangierers bzw. von Profisportlern insoweit vergleichbar sei, als hÃ¤ufige Sprungbewegungen auf bzw. von dem Trittbrett des Fahrzeuges zu verzeichnen seien. Dabei folgte es den AusfÃ¼hrungen des technischen Aufsichtsdienstes insoweit, dass die SprunghÃ¶he bei Rangierern regelmÃ¤Ãig hÃ¶her und der Untergrund stÃ¤rker von Unebenheiten geprÃ¤gt sei, als dies bei der Bedienung der MÃ¼llfahrzeuge durch MÃ¼llwerker/MÃ¼lllader der Fall sei. Ebenso wie das Sozialgericht hier, ging jedoch auch der Senat dort davon aus, dass der StraÃen- bzw. Gehwegbelag oftmals nicht frei von Unebenheiten sei, wobei neben hÃ¤ufig anzutreffenden StraÃenschÃ¤den auch der Randstreifen, die Bordsteinkante sowie StraÃenschachtabdeckungen als weitere mÃ¶gliche âStolperfalleâ zu berÃ¼cksichtigen seien. Im Ãbrigen begrÃ¼ndete das Hessische LSG seiner Entscheidung wie folgt (a.a.O., juris Rn. 36):

Â

â□□DarÃ¼ber hinaus bestehen fÃ¼r den Senat keine Zweifel, dass bei MÃ¼lladern die Sprungbewegungen im Zusammenhang mit der Bedienung der MÃ¼llfahrzeuge insgesamt in weitaus hÃ¶herer Frequenz vorkommen, als dies bei der Vergleichsgruppe der Rangierer der Fall ist. Aufgrund der im Regelfall sehr kurzen Fahrtstrecken der MÃ¼llfahrzeuge zwischen den einzelnen BeladevorgÃ¤ngen kommt es hier zweifelsfrei zu sehr viel hÃ¤ufigeren Auf- und Absprungbewegungen vom bzw. zum Trittbrett, als dies im Ã¼blichen Berufsalltag von Rangierern der Fall ist. Im Gegensatz zur Belastungssituation von Rangierern ist die TÃ¤tigkeit der MÃ¼llwerker bzw. MÃ¼llader zusÃ¤tzlich noch von schnellen, unregelmÃ¤Ã□igen Lauf- und Drehbewegungen beim Verbringen der MÃ¼lltonnen oder -sÃ¤cke zum bzw. vom MÃ¼llfahrzeug sowie beim Aufnehmen von SperrmÃ¼ll geprÃ¤gt, die durchaus mit den BewegungsablÃ¤ufen der im Merkblatt zur BK 2102 genannten Sportler vergleichbar sind. Aus eigener Anschauung ist dem Senat bekannt, dass sich diese Bewegungen sehr hÃ¤ufig in groÃ□er Eile hinter dem vorausfahrenden MÃ¼llwagen vollziehen. Unter BerÃ¼cksichtigung der tÃ¤glichen Arbeitszeiten von MÃ¼llwerkern, welche die Ã¼blichen Trainingszeiten der vorstehend genannten Profi-Sportler bei weitem Ã¼berschreiten sowie der Zeitdauer der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers bis zum Auftreten der Meniskopathie, welche die Ã¼bliche Lebensarbeitszeit von Profi-Sportlern ebenfalls deutlich Ã¼bersteigt, vermag der Senat auch im Vergleich zu dieser Berufsgruppe keine signifikant geringere Belastungssituation im Hinblick auf die Beanspruchung der Kniegelenke zu erkennen. Die vom technischen Aufsichtsdienst der Beklagten beschriebene Gleichsetzung der BewegungsablÃ¤ufe von MÃ¼lladern mit dem Absteigen von Treppen oder Leitern vermag der Senat aufgrund eigener Anschauung der mit der MÃ¼llabfuhr verbundenen ArbeitsablÃ¤ufe hingegen nicht nachzuvollziehen. Hierbei ist regelmÃ¤Ã□ig zu beobachten, dass die MÃ¼llader ihre Arbeit unter groÃ□em Zeitdruck mit schnellen Sprung- und Laufbewegungen hinter dem permanent vorausfahrenden MÃ¼llfahrzeug verrichten. Das vom technischen Aufsichtsdienst beschriebene kontrollierte Auf- und Absteigen zum bzw. vom Trittbrett vergleichbar der Nutzung einer Leiter oder Treppe dÃ¼rfte damit allenfalls bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen, wird der Lebenswirklichkeit des Arbeitsalltags eines MÃ¼lladers allerdings nicht gerecht.â□□

Â

Dies Ã¼berzeugt den erkennenden Senat, dem die schwere kÃ¶rperliche Belastung und Beanspruchung eines MÃ¼llwerkes bewusst ist, fÃ¼r die hier maÃ□gebliche Frage einer damit verbundenen spezifischen meniskusbelastenden TÃ¤tigkeit im Sinne der BK 2102 nicht. Vielmehr geht der Senat davon aus, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als MÃ¼llwerker nicht mit dem Beruf des Rangierers bzw. von Profisportlern vergleichbar ist. Weder ist die hierbei insbesondere als schÃ¤digungsrelevant in Betracht kommende Absprungbewegung vom Trittbrett des MÃ¼llfahrzeugs vergleichbar mit der Absprungbewegung des Rangierers vom Bahn-Waggon auf das Gleisbett (dazu a), noch sind die weiteren BewegungsablÃ¤ufe beim Heran- und ZurÃ¼cktransportieren der MÃ¼llbehÃ¤lter mit den bei BerufsfuÃ□ballspielern anzutreffenden hÃ¤ufigen Knick-, Dreh- und

Scherbewegungen durch das schnelle Abbremsen auf dem Rasen mit Stollenschuhen, durch plÃ¶tzliches Abknicken bei RichtungsÃ¤nderungen vergleichbar (dazu b), so dass es letztlich bei der hier vorzunehmenden PrÃ¼fung nicht darauf ankommt, ob der KlÃ¤ger â nach seinen eigenen Angaben â sogar 80% der Touren als Kellertouren absolviert hat.

a) Ein erheblicher und hier wesentlicher Unterschied im Vergleich zu Rangierern besteht bereits in der geringeren AbsprunghÃ¶he vom Entsorgungsfahrzeug auf die StraÃe bzw. den Gehweg. U.a. dafÃ¼r, und fÃ¼r das Wiederaufsteigen, ist im Heckbereich des MÃ¼llfahrzeugs ein spezieller Tritt angebracht. Wegen der grÃ¶Ãeren AbsprunghÃ¶he des Rangierers setzt dieser nach allgemeinbekannten physikalischen GesetzmÃ¤Ãigkeiten daher â im Vergleich zur niedrigeren AbsprunghÃ¶he des MÃ¼llwerkers â immer auch mit grÃ¶Ãere Krafteinwirkung, der kinetischen Energie, auf dem Untergrund auf, als ein (gleichschwerer) MÃ¼llwerker. Es wirkt somit hÃ¶here kinetische Energie auch auf die Menisken ein, die zudem im Falle des Rangierers bei der ErlangungÂ bzw. Stabilisierung des Gleichgewichts bei der Landung auf dem Gleisbett wesentlich unebenere VerhÃ¤ltnisse auszugleichen haben als bei MÃ¼llwerkern, womit sie im doppelten Sinne stÃ¤rker beansprucht werden:

Der Untergrund ist beim Rangierer deutlich unebener als im Fall des hier klagenden MÃ¼llwerkers. Nach dem Absprung vom Waggon ist das Aufkommen eines Rangierers dadurch geprÃ¤gt, dass das Bein mit dem Auftreffen auf das Schotterbett regelmÃ¤Ãig auf sehr unebenem Untergrund aufsetzt. FÃ¼r das Gleisbett werden grobe SchotterstÃ¼cken mit einer KorngrÃ¶Ãe zwischen 31,5 und 63 mm verwendet. Kleinere Steine wÃ¼rden vom Luftsog fahrender ZÃ¼ge mitgerissen werden (www.basalt-union.de/produkte/unsere-leistungen/gleisbauprodukte/gleisschotter). Die besondere Unebenheit des Untergrundes im Gleis ergibt sich zudem immer auch durch die im Gleisbett verlegten Gleise und Bahnschwellen, sowie den speziellen Bau des Bahndamms mit abgeschrÃ¤gtem BettungskÃ¶rper(www.tu-dresden.de; Grundlagen des Eisenbahnunterbaus). HÃ¶here kinetische Energie auf unebenem Untergrund machen die Findung des KÃ¶rpergleichgewichts, also die sichere Landung im Gleisbett, damit zu einem potentiell meniskusgefÃ¤hrdenden Bewegungsablauf mit schwer steuerbarer Scher- und Drehbewegung beim Aufsetzen und ist deshalb eine besondere Belastung fÃ¼r die Menisken, wie sowohl der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten in seiner Stellungnahme vom 11. August 2016 als auch Prof. Dr. Dr. K in seinem Gutachten anschaulich und zutreffend dargelegt haben. Â

Im Vergleich dazu sind die Gehwege und StraÃen im TÃ¤tigkeitsbereich des KlÃ¤gers im Nordwesten von Berlin, mit Ausnahme weniger Tage im Winter, in der Regel gut begehbar. Bordsteinkanten sind im Stadtgebiet mit StraÃenbeleuchtung auch im Dunkeln gut erkennbar und sind fest verlegt, womit der FuÃ und die Landung auch in solchen FÃ¤llen selbstbestimmt gesteuerte werden kann. Das Auftreffen des FuÃes erfolgt somit auf festem Untergrund und â im Vergleich zum Rangierer â mit geringerer kinetischer Energie. Auch im Vergleich zu BergfÃ¼hrern, die naturgemÃ¤Ã auf unebenen Wegen unterwegs sind, weist die Entsorgungstour im Stadtgebiet des nordwestlichen Berlins deutlich ebenere Wege

auf.

Diese beiden Elemente â grÃ¶Ãere AbsprunghÃ¶he und unebenerer Untergrund â machen die besondere GefÃ¤hrdungslage fÃ¼r die Menisken beim Rangierer aus, die mit der beim MÃ¼llwerker nicht zu vergleichen sind. Hierbei geht der Senat auch nicht â wie das Hessische LSG es jedoch annimmt â davon aus, dass es aufgrund der im Regelfall sehr kurzen Fahrtstrecken der MÃ¼llfahrzeuge zwischen den einzelnen BeladevorgÃ¤ngen zu sehr viel hÃ¤ufigeren Auf- und Absprungbewegungen vom bzw. zum Trittbrett kommt, als dies im Ã¼blichen Berufsalltag von Rangierern der Fall ist. Nach eigener Ãberzeugungsbildung des Senates erfolgt gerade bei den sehr kurzen Fahrstrecken der MÃ¼llfahrzeuge im Stadtgebiet kein gehÃ¤uftes Auf- und Absteigen vom Entsorgungsfahrzeug, da diese Strecken in der Regel von den MÃ¼llwerkern zu FuÃ zurÃ¼ckgelegt werden und ein Aufsteigen nur bei etwas lÃ¤ngeren Wegen erfolgt. Damit stimmt es auch Ã¼berein, dass der KlÃ¤ger â nach eigenen Angaben â ca. 20 km pro Tag zu FuÃ zurÃ¼cklegte.

Â

Den Senat Ã¼berzeugend hat ebenso Prof. Dr. Dr. K hierzu ausgefÃ¼hrt, dass das gelegentliche Absteigen vom Tritt eines noch in Bewegung befindlichen MÃ¼llsammelfahrzeuges nicht vergleichbar ist mit dem Abspringen eines Rangierers auf das Gleisbett. Auch wenn die Berliner Wege und StraÃen zwar nicht immer gleichermaÃen glatt und eben sind, so der SachverstÃ¤ndige, sind sie dennoch nicht vergleichbar mit Schotter, Bahnschwellen und AbschrÃ¤gung neben den Gleisen, die bei Rangierern als AufsprungflÃ¤che dienen. Die TÃ¤tigkeit wird vom SachverstÃ¤ndigen hinsichtlich der BewegungsablÃ¤ufe zwar als kÃ¶rperlich schwer eingeschÃ¤tzt, aber dennoch als abwechslungsreich. So kÃ¶nnen die BewegungsablÃ¤ufe koordiniert und kontrolliert ablaufen. Die BewegungsablÃ¤ufe des Abfallsammlers sind in Bezug auf die Menisken nicht unphysiologisch.

Â

Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als MÃ¼llwerkers ist auch nicht mit den im Merkblatt als relevant meniskusgefÃ¤hrdeten Gruppen der FuÃballer, Handballer, Basketballer, Skilehrer und BergfÃ¼hrer vergleichbar, soweit die dort auftretenden Dreh- und ScherkrÃ¤fte sukzessive Mikrotraumen im Meniskusgewebe verursachen. Die EntsorgungstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers ist hinsichtlich der BewegungsablÃ¤ufe zwar kÃ¶rperlich schwer, aber dennoch abwechslungsreich in dem Sinne, dass keine Dauerzwangshaltung, insbesondere in meniskusschÃ¤digender Haltung, eingenommen wird. FÃ¼r den Senat nachvollziehbar hat der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten zur Biomechanik der BewegungsablÃ¤ufe in seiner Expositionsbewertung, zuletzt vom 11. August 2016, Ã¼berzeugend dargelegt, das die BewegungsablÃ¤ufe des KlÃ¤ger als MÃ¼llwerker trotz hoher Vorgaben und kÃ¶rperlicher Schwerarbeit koordiniert und kontrolliert ablaufen. Sie kÃ¶nnen selbstbestimmt und ohne GefÃ¤hrdung des Arbeitserfolges geÃ¤ndert werden. Insbesondere Scherbewegungen beim Transport der MÃ¼llbehÃ¤lter Ã¼ber StraÃen sowie durch KellerrÃ¤ume und -treppen sind nicht grundsÃ¤tzlich

â□□aufgezwungenâ□□. Entsprechend der rÃ¤umlichen Situation sind BewegungsÃ¤nderungen, wenn auch in unterschiedlichem AusmaÃ□, mÃ¶glich und insbesondere individuell planbar. Es handelt sich bei diesen TÃ¤tigkeiten des MÃ¼llwerkers nicht um reflektorisch unkoordinierte BewegungsablÃ¤ufe mit hoher Dynamik, wie sie bei BerufsfuÃ□ballspielern und anderen Ballsportarten auftreten. Die BewegungsablÃ¤ufe bei den letztgenannte Berufsgruppen sind dadurch â□□meniskusgeprÃ¤gtâ□□, dass es im Laufen mit hoher Geschwindigkeit in die eine Richtung zu einem abrupten Abstoppen und zugleich blitzschneller Ã□nderung der Richtung kommt, wobei OberkÃ¶rper und Oberschenkel bereits in RichtungsÃ¤nderung gedreht sind, wÃ¤hrend der FuÃ□ noch in die Laufrichtung zeigt, was zu einer Rotation im Kniegelenk und damit zu einer sehr hohen Beanspruchung unter anderem fÃ¼r die Menisken fÃ¼hrt.

Liegt eine meniskusgefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit nach all dem nicht vor, so ist nicht mehr entscheidungsrelevant, ob bzw. dass es sich um eine â□□mehrjÃ¤hrigeâ□□ Belastung handelte. Ebenfalls nicht relevant ist die Frage, inwieweit es sich hier tatsÃ¤chlich um eine â□□ im Rahmen der BK 2102 erforderliche â□□ primÃ¤rer Meniskopathie gehandelt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da ZulassungsgrÃ¼nde im Sinne von Â§Â 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.Â

Erstellt am: 05.12.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024